

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	105 (1985)
Artikel:	Die Wacht- und die Patrouillen-Kommission in der Alten Republik Zürich des 18. Jahrhunderts
Autor:	Züsli-Niscosi, Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985303

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wacht- und die Patrouillen-Kommission in der Alten Republik Zürich des 18. Jahrhunderts

Die Zürcher *Patrouillen*-Kommission weitete in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Zuständigkeit personell, sachlich und örtlich stark aus. Sie wuchs von einer kleinen «*Gassenbettel*-Kommission» mit armenpolizeilichen Kompetenzen nur auf Stadtgebiet zu einer grossen Verwaltungs-Kommission mit gerichtlichen und polizeilichen Befugnissen auf Stadtgebiet und auf der Landschaft heran. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war sie für die Patrouillenwache in Stadt und Landschaft verantwortlich. Selbstverständlich waren in der Zeit der Gewaltenvermischung, in der vorrevolutionären Zeit, auch noch andere Organe auf diesen oder ähnlichen Gebieten tätig.

Dabei denken wir nicht an die Rechte der beiden Räte, der Bürgermeister, des Geheimen Rates und des Kriegsrates: sie waren vorgesetzte Organe. Dieser Machtzuwachs der Patrouillenkammer, wie sie auch genannt wurde, hätte eigentlich zu Interessenkämpfen mit der Almosenpflege, zum Teil mit der Reformationskammer, vor allem aber mit der Wacht-Kommission führen müssen.

Weshalb war der Zürcher Patrouillenkammer institutionengeschichtlich diese Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts möglich? Weshalb führte dieser umfangreiche *Machtzuwachs* zugunsten der Patrouillenkammer *nicht* zu grösseren politischen Differenzen mit den angeführten, historisch und ideengeschichtlich wesentlich bedeutsameren Kommissionen und Kammern?

Liegen die Ursachen des mehrheitlich fehlenden Dualismus vor allem an der bedeutsamen Rolle des *Stadt-Hauptmanns* als Doppelmitglied der Wacht- und der Patrouillen-Kommission? An seinem Machtzuwachs als Einzelorgan auf polizeilichem Gebiet gegen Ende des 18. Jahrhunderts? Oder war vielleicht das Wetterleuchten *komender Bedrohungen* Ursache der Ratsbeschlüsse, in den Fragen der inneren Sicherheit stärker die polizeilichen Kompetenzen beim militärischen Kommandanten (Stadt-Hauptmann) zu verankern, welcher

in dieser Doppelfunktion auch vermehrt als *Bindeglied* zwischen verschiedenen Kommissionen dienen konnte?

Oder führte schlicht nur *Interesselosigkeit* den verachteten Wächterdiensten gegenüber zum mehrheitlich reibungslosen Machtzuwachs der Patrouillen-Kammer? Eine Mitgliedschaft in der Patrouillen-Kammer lediglich eine lästige Pflicht? Dass sich einzelne Ober- und Landvögte in den äusseren Vogteien, dass sich *Amtsuntervögte* gegen den Machtzuwachs der Patrouillen-Kammer wehrten, dies ist vielleicht naheliegend.

Neben den angeführten Fragen könnte zusätzlich der sich verändernde Inhalt und Umfang des «*Policey*»-Begriffes Mitursache der sich verändernden Kompetenzordnung gewesen sein: Zog der sich verengernde Umfang des «*Policey*»-Begriffes mit der Zeit auch eine Veränderung der Behördenorganisation nach sich? Eine Trennung zwischen Militärischem und Polizeilichem, zwischen der Wacht- und der Patrouillen-Kommission? Eine Unterscheidung zwischen den Sachgebieten «*Polizeiliches*» und «*Wohlfahrtspflege*», zwischen der Patrouillen-Kommission und der Almosenpflege auf armenpolizeilichem Gebiet?

Die Beantwortung dieser Fragen soll in fünf Schritten geschehen: *Erstens* durch die skizzenhafte Darstellung der Wächterdienste in der Alten Republik, um die sich verändernden Zuständigkeiten für diese Wächter- und teilweise Polizei-Dienste aufzuzeigen. *Zweitens* durch Hinweise auf die Entwicklung der Wacht-Kommission und *drittens* der Entwicklung der Patrouillen-Kommission. *Viertens* durch einen Exkurs zur Frage des Begriffes der «*pollicey*» und *fünftens* durch die vergleichende Zusammenfassung der Ergebnisse.

Dabei geht es nicht darum, Gedrucktes gekürzt zu wiederholen, hat der Autor doch in seiner Dissertation¹ und in Vorträgen auf die Wacht- und auf die Patrouillen-Kommission hingewiesen. Diese mehrheitlich der Vergessenheit verbundenen Organe sollen sicher auch wieder in Erinnerung gerufen werden. Doch soll vor allem – und dies neu – durch die bisher ungedruckte *Zusammenfassung* ein kleiner Ausschnitt aus der Institutionen-Geschichte der Alten Republik Zürich beleuchtet werden.

Die Geschichte und Epochen der Alten Republik Zürich selbst sind in zahlreichen Werken festgehalten, wie zum Beispiel: «Zürich im

¹ Franz Züsli-Niscosi: Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1967



Bürgerliche Wacht
(David Herrliberger, Ausrufbilder)

18. Jahrhundert», herausgegeben von Hans Wysling unter Mitwirkung von Conrad Ulrich (Zürich 1983); in «Verfassungsgeschichte der alten Schweiz» (Zürich 1978) von Hans Conrad Peyer und im Band «Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz» (Göttingen und Zürich 1984) von Rudolf Braun.

Um das Gegensätzliche im Vielfältigen der Alten Republik im 18. Jahrhundert zu betonen, sei vor allem auf die «Einführung» zum Band «Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert» hingewiesen, herausgegeben von Max Wehrli (Zürich 1943): Grosse Räte und kleine Wächter beschäftigt im 18. Jahrhundert das *Bettler-Problem* – Thema der Patrouillen-Kammer –, während Johann Jacob Bodmer, Johann Jacob Breitinger und viele andere Denker und Literaten den *Ruhm Zürichs* im 18. Jahrhundert begründen.

I. Die Wächter- und Polizei-Dienste in der Alten Republik Zürich im 18. Jahrhundert

Diese Dienste werden hier nur soweit aufgeführt, als sie die Wacht- oder die Patrouillen-Kommission betreffen.

A. Auf Stadtgebiet (innerhalb der Festung / innerhalb der Kreuze)

Bis 1791 waren nachts sowohl die *Tore* der älteren wie die *Porten* des aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammenden neueren Befestigungsringes geschlossen². Die tägliche Wachmannschaft innerhalb der Stadtbefestigungen bestand im 18. Jahrhundert wie früher aus den *Bürger-* und aus den *Berufs-*Wachen.

a. Die Bürgerwache

Dieser Begriff bezeichnete jene militärische Einrichtung auf Stadtgebiet, welche die Zeitgenossen als militärische Festungswache innerhalb der Stadtbefestigung verstanden. Sie war aber in Friedenszeiten

² Einzelheiten: Franz Züsli-Niscosi, Die Stadt-Schlüssel von Zürich, Zürcher Taschenbuch 1983

auch eine Art Milizpolizei: eine allgemeine Volkswache. In Kriegszeiten trat vermehrt ihr Auftrag als militärische Festungswache hervor.

Die Bürgerwächter führten innerhalb der Stadt allgemeine Nachtpatrouillen durch, kontrollierten verdächtige Personen und deren Pässe, Brandsteuerbriefe und Kundschaften. Sie verhinderten Frevel, Unfug und andere Mandats-Übertretungen und erfüllten neben den Hochwächtern auch die Aufgabe der Feuerwache. In «Contagions»-Zeiten (Epidemien, Seuchen) vollzogen sie teilweise auch sanitätspolizeiliche Aufträge.

Die Wehrpflichtigen der Stadt versahen diesen obligatorischen Bürgerwacht-Dienst neben dem Militärdienst, sofern die Pflichtigen sich durch das Bezahlen des Wachtguldens nicht von dieser Aufgabe loskaufen. Die Einrichtung der Bürgerwache bestand noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1779, wobei schon vorher die Mehrheit der Pflichtigen den Wachtgulden bezahlte: Der Rat unterstützte diese Politik in der Absicht, eine bezahlte Berufswache anstelle der Bürgerwache aufzuziehen – 1779 wurde eine eigentliche einsatzfähige Stadtwache geschaffen. Doch kam es 1798 nochmals zum Aufstellen einer grösseren Bürgerwache für kurze Zeit (Misstrauen Stadt-Landschaft), nachdem am 5. Februar 1798 der Grosse Rat und die Zünfte eine Proklamation erlassen hatten, welche Gleichheit für Stadt und Landschaft verkündete.

Solange die Bürgerwache bestand, überwachten Ronde-Offiziere aus der Bürgerschaft die Dienstordnung und deren Vollzug durch die Bürgerwächter. Der Stadt-Hauptmann – und unter ihm die weiteren «Stadt-Offiziere» – führte die Aufsicht über die Ronde-Offiziere und über die Bürgerwächter, während die *Wacht-Kommission* das Oberaufsichtsrecht ausübte. Eine Hauptaufgabe der Wacht-Kommission ist festgehalten: Die Verantwortung für das Bürgerwacht-Wesen auf Stadtgebiet und für alle damit zusammenhängenden Fragen.

b. Die Berufs-Wachen

Der Begriff «Stadtwache» im *weitesten* Sinne umfasste alle Wächterdienste – Bürger- und Berufs-Wächter – auf Stadtgebiet. Im *weiteren* Sinne gehörten zur «Stadtwache» alle Berufswächter auf Stadtgebiet, wobei mit dieser «Anstellung» kein genügendes Einkommen verbunden war: Oft wurden mehrere nebenamtliche Berufswacht-Dienste durch dieselbe Person versehen, um vom Wächter-Dienst leben zu

können. Unter den Berufswachen im *engeren* Sinne war immer die eigentliche Stadtwache an den Porten, früher an den Toren, zu verstehen.

1. Stadtwache ieS. und Extrawachen

Zu dieser «Stadtwache» zählten *vor* dem Jahr 1779 jene 22 bis 44 Wächter, welche auf der Hauptwache und bei den Porten die «Ordinari-Wachten» versahen. Für die «Extra-ordinari-Wachen» dienten Stadt- und Hilfswächter (Spetter): Extrawache beim Kornhaus, wenn Korn vorhanden war; Extrawachen, die wegen Nachtfrevel zum Patrouillieren gebraucht wurden; Extrawachen, die nach dem Gefrieren des Schanzengrabens für dessen Überwachung dienten; Extrawachen zum «Vertreiben der Sänger usw.».

Der Bestand und die Organisation der Stadtwache vor dem Jahr 1779 genügten *nicht*, um die äussere und die innere Sicherheit der Stadt zu gewährleisten. Je mehr die Bürger neben den Nachtwacht-Diensten noch Tagwacht-Dienste, eingeschlossen «Predigt-Dienste», zu leisten hatten und je mehr Bürger sich in der Folge durch das Bezahlten des Wachtguldens von der Wachtpflicht loskauften, umso eher schien eine *einsatzfähige Berufswache*, eine genügende Stadtwache, die Lösung des Wachtproblems zu bringen.

Die *Wachherren*, die Mitglieder der Wacht-Kommission, und Zuordnete schlugen deshalb 1778 dem Rat vor, die innere Sicherheit der Stadt zu verstärken: 1. durch das frühere Schliessen und spätere Öffnen der Stadttore; 2. durch die Verfügung, dass wie früher nach Torschluss niemand mehr ohne Licht auf der Strasse sein dürfe; 3. durch die Verstärkung und dienstmässige Einrichtung einer Stadtwache. Hier zeigt sich eine weitere Haupt-Aufgabe der *Wacht-Kommission*: das Verfassen von Gutachten und Anträgen zu allen Fragen des Wachtwesens.

Die neue Stadtwache trat am Neujahrsmorgen 1779 morgens früh um 7 Uhr zum ersten Mal zur Wachtparade an. Bis sie den Bestand von 2 Adjutanten, 3 Wachtmeistern, 6 Korporalen und 100 Gefreiten oder Soldaten, neben 6–8 Reservewächtern, erreicht hatte, dauerte es aber noch bis Ende 1779. Auch diese neue Stadtwache unterstand – wie frühere Berufs- und Bürgerwachen – der *Wacht-Kommission* und damit dem Kommando des nebenamtlichen Stadthauptmanns. Die täglich wechselnden Ober-Offiziere (Ronde-Offiziere als Milizoffi-

ziere) beaufsichtigten diese neue Stadtwache wie früher die Bürgerwache.

Soweit zur Bürger- und zur Stadtwache: Unbestrittene Zuständigkeit der *Wacht-Kommission* für das Wachtwesen in der Stadt. Weitere Wächterdienste waren aber innerhalb der Stadt vorhanden, welche im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vermehrt der Wacht-Kommission unterstellt wurden, wobei einzelne Wächterdienste bei den historischen Trägern verblieben.

2. Hochwächter

Dies gilt auch für die sieben *Hochwächter* – später fünf –, welche auf Kirch- und Festungstürmen das Stadt- und das umliegende Gebiet auf allfällige Feuerausbrüche hin beobachteten: Sie werden hier erwähnt, weil ihre feuerpolizeilichen Aufgaben gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unter die Aufsicht der *Wacht-Kommission* kamen. Vom Wahlorgan und der Aufsicht her beurteilt, war fast jeder dieser Hochwacht-Posten – durch die Entstehungsgeschichte bedingt – früher anderen vorgesetzten Organen verpflichtet (Rechenherren, Rat, Turmherren usw.). Mit einer gewissen Logik wurden diese Wächterdienste der Wacht-Kommission unterstellt: Feuerpolizeiliche Fragen bearbeitete die Wacht-Kommission zeitweise auch durch einen eigenen Ausschuss.

3. Gassenwächter

Ähnliches gilt für die zwölf Stundenrufer, auch *Gassenwächter*, *Nachtwächter*, «Stundenmählder» genannt: sie kamen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls unter die Aufsicht der *Wacht-Kommission*, wobei 1790 nochmals der Rathausknecht als ihr «Wachtmeister» bestimmt wurde; er war verantwortlich für die tägliche Aufsicht. Nachts «wanderten» diese zwölf Gassenwächter durch die Gassen der Kleinen und der Grossen Stadt, riefen die Stunden, achteten auf Feuerausbrüche und Frevel und schrieen die Hochwachten an, um die Wachsamkeit der Hochwächter zu prüfen. Die Hochwächter ihrerseits überwachten die Rufe der Stundenrufer und meldeten gegen das Ende des 18. Jahrhunderts allfällige Unterlassungen dem *Stadthauptmann*, was früher anders geregelt war.

4. Patrouillenwächter/Harschiere

Ferner patrouillierten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Stadt noch *Patrouillenwächter*, die ab 1770–75 neu «Harschiere» hießen; eine Neu-Organisation und ein übersichtliches Pflichtenheft für diese neue «Classe der Polizey-Bedienten» wurde geschaffen. Früher waren in der Stadt diese Patrouillenwächter über den Stadthauptmann der Wacht-Kommission unterstellt. Neu kamen die Harschiere unter die Aufsicht der *Patrouillen-Kommission*. 1798 waren fünf Land- und acht Stadtharschiere gewählt (Frage des Einsatzortes). Der Stadthauptmann versuchte als Mitglied der Patrouillen-Kommission die Weisungs-Berechtigung über die Stadtharschiere beizubehalten. Diese neue Einrichtung der «*Harschiere*» war für die Patrouillen-Kammer bedeutsam: Damit war ihr eine Institution gegeben, mit der sie zentral von Zürich aus ihr *Oberaufsichtsrecht* über die Dorfwachen- und Bettelmandate durchsetzen konnte, was sie auch auf der Landschaft versuchte.

5. Torwächter und Zöllner

Unabhängig von der Wacht-Kommission sind für den Gesamtüberblick noch die *Zöllner* zu erwähnen, welche an den Toren der älteren Befestigungsmauer die Zölle bezogen, resp. das Zollzeichen für den Bezug des Zolles im Stadtinneren abgaben. Sie arbeiteten nachts meist auch als *Torwächter* bei den inneren Toren (Personalunion): War nachts ein Tor gegen Entgelt zu öffnen, so war der zuständige Torwächter aus seiner Wohnung zu rufen, was auch für die patrouillierenden Bürger- und Stadtwächter galt. Die *Wacht*- und die *Patrouillen*-Kommission befassten sich in Gutachten und in Straffällen (Beispiel: nachts zu spätes Öffnen der Tore für Patrouillenwächter) mit diesen Diensten, die aber *anderen* Wahlorganen unterstanden.

c. Weitere Dienste

In der Übersicht sind die 4–5 «Bättelvögte», die *Profosen*, als *armenpolizeiliche* Vollzugsorgane der Almosenpflege auf Stadtgebiet noch zu erwähnen: «Bättelvogt», ein verachteter Dienst, den kaum ein Bürger im 18. Jahrhundert übernahm. Im Rahmen der «Bürgerlichen Dien-

ste» arbeiteten Bürger zum Beispiel als Torwächter, als Zöllner, als Stadttrompeter und selbstverständlich als *Stadtknechte*, welche unter der Aufsicht des *Grossweibels* standen und vom Wachtdienst zeitweise befreit waren. Mit diesem Hinweis verlassen wir aber das Gebiet der Wächterdienste, wozu die Stadtknechte ieS. nicht mehr zählten, was auch für weitere «Bürgerliche Dienste» und für zahlreiche gewerbe-polizeiliche Organe³ galt.

Die *Wacht-* und die *Patrouillen*-Kommission beurteilte im Rahmen der Gutachter-Tätigkeit einzelne dieser Dienste; zum Teil war sie auch Wahlorgan für einzelne «burgerliche» und andere Dienste: für den Wachtsager, für den Aufseher über die Hintersässen usw. Auch wenn die Akten aus der Zeit in Einzelfällen von «Wählen» berichten, so handelte es sich trotzdem für diese Kommissionen oft nur um Antragsrechte an den Rat.

B. Auf der Zürcher Landschaft (z. T. ohne Winterthur/Stein a. Rhein und Untertanengebiete)

Der Rat befahl schon im 17. Jahrhundert zur Bekämpfung des «Bättel-, Diebs- und Strolchenvolcks» auf der Landschaft die Einrichtung von *Dorfwachen*: im Milizsystem zu leisten als Folge der Wehrpflicht wie die Bürgerwachen in der Stadt. Diese Dorfwache ergänzte an einzelnen Orten noch ein Berufswächter, der altershalber aber manchmal kaum seine Pike zu tragen vermochte, wie zahlreiche Quellen berichten. Diese Dorfwachen bestanden zeitlich mit grossen Unterbrüchen und mit unterschiedlichem Erfolg.

In Hunger-, Teuerungs-, Unruhe-, Epidemie- oder Seuchenzeiten liess der Rat die Wacht- und die Sicherheits-Einrichtungen in der Stadt und auf der Landschaft verdoppeln: «*Gedoppelte Dorfwachen*». Er befahl, in den Grenzorten zusätzlich *Grenzwachen* aufzuziehen; die *Quartier-Hauptleute* (Militärorgan) hatten aus Wehrpflichtigen ihres Militärquartiers kleine, militärische Detachemente zu bilden. Zeitweise wurden an Grenzorten auch *Pikettwachen* bestellt.

In Zeiten, da viele Bettler im Lande waren, ordnete die Tagsatzung – oder ein einzelner Stand für sein Gebiet – sogenannte «Bätteljäginnen» an: Mit militärischen Freiwilligen wurde ein «Kordon gezogen», um die Unerwünschten aus der Republik zu verjagen; eine «Land-

³ siehe angeführte Dissertation



LOSED WAS SOLLI SAGÄ? GELOG
GHÄD EINLÄFI GSCHLAGÄ EIND-
LÄFI GSCHLAGÄ.

*Gut Nacht: es ist schon ziemlich spät,
Wann so viel Uhr geschlagen hat.*

Nachtwächter, Stundenufer
(David Herrliberger, Ausrufbilder)

jägi», eine «Landrumi» mit dem Versuch, die «starcken Bättler» aus dem Gebiet des Standes oder der Eidgenossenschaft zu vertreiben. Die Geschichte der Patrouillen-Kammer könnte auch aus der Sicht dieser Verjagten geschrieben werden, wobei auch zu untersuchen wäre, weshalb denn welche «Strolche» in den Unruhezeiten vor dem Umsturz «ausgeschafft» wurden.

Ab 1787 hatte zudem noch jede Kirchgemeinde *sechs Männer* zu wählen, welche nach Einbrüchen und Diebstählen die bekannt gewordenen Täter zu verfolgen hatten. Diese Einrichtung der «sechs Männer» unterstand der Oberaufsicht der *Patrouillen-Kammer*. Dies gilt auch für jene fünf Land-Harschieren, welche nach 1770/75 im Auftrag der Patrouillen-Kammer die angeführten Dorfwacht-Einrichtungen kontrollierten, eingeschlossen den Vollzug der Bettelmandate auf der Landschaft.

II. Die Wacht-Kommission

A. Entwicklung der Wacht-Kommission

Die *Bezeichnung* der Kommission in den Akten zeigt, dass zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Mitglieder der Kommission vor allem «Verordnete zur Stadtwacht», «Verordnete zur Wacht» hießen. Später berichten die Quellen von den «Wachtherren», dann von der «Wacht-Commission». Nach der Fertigstellung des äusseren Festungsringes im 17. Jahrhundert sind diese Verordneten erwähnt. So berichtet eine Ratserkanntnis aus dem Jahr 1669: «Soll ein jueiliger jüngster Statthalter, neben zweyen anderen Gliedern von Unserem Kleinen Rath, dem Stadthauptmann und seinen Ober-Officieren zugegeben seyn, die Aufsicht zu haben ... da dann denenselben männiglich Unserer Verburgerten und Hintersässen in allem dem, so sie Ihnen der Wacht und daran grenzender Sachen halber befehlen, zu gehorsamen schuldig seyn sollen».

Wir erahnen aus dem Angeführten die personelle *Entwicklung* zur Wacht-Kommission: Ein Kleiner Rat führt als Stadt-Hauptmann die Aufsicht über das städtische Wachtwesen – vorbehältlich der Vollzugs-Rechte des Grossweibels und weiterer Organe. Später unterstützen zwei dem Stadt-Hauptmann unterstellte zusätzliche Stadt-Offiziere den Stadt-Hauptmann im Aufgabenvollzug. Diese Gruppe der

Stadt-Offiziere brauchte aus verschiedenen Gründen Hilfe – der Kleine Rat erweiterte unter dem Präsidium des jüngsten Statthalters und der Mitgliedschaft zweier Kleiner Räte die Gruppe der Verordneten: die Wacht-Kommission entsteht. Die wahrscheinliche Entwicklung von einem Einzelorgan als Ausgeschossener des Kleinen Rates zum Kommissions-Organ, wie dies auch bei anderen Verwaltungsträgern feststellbar ist. Diese Entwicklung verlief nicht geradelinig, da zum Beispiel auch die Rolle des Kriegsrates usw. zu berücksichtigen ist.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts zählte die Wacht-Kommission 5 Mitglieder, am Ende des 18. Jahrhunderts 11 Mitglieder. Zu den Stadt-Offizieren, die von Amtes wegen der Kommission angehörten, traten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch die Stabsoffiziere des Zürcher Sukkursregimentes, wie eine Quelle berichtet: «Demnach sollen alle drei, Oberst, Oberst-Leutnant und Major von Ihrer Wahl an sogleich Mitglieder der Wacht-Kommission sein, um die vorfallenden Geschäfte mit besorgen und beraten zu können». Mit der äusseren Entwicklung der zunehmenden Mitgliederzahl – gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch Grosse Räte! – verlief im Inneren der Kommission eine gegenläufige Bewegung, indem die Wacht-Kommission ein «Engeres Comité», eine «Engere Commission» bildete, welche Anträge vorzubereiten hatte.

Der jüngste *Statthalter* – und nicht ein untergeordneter Amtsträger – war Kommissions-Präsident; dies zeigt, dass die Kommission zu den bedeutenderen Verwaltungsorganen gehörte. Doch war nicht ein Bürgermeister Präsident, was bedeutet, dass sie nicht zu den Spitzekommissionen zählte. Tatsächlich unterstand die Wacht-Kommission dem *Kriegsrat*. Der Kleine und der Geheime Rat befahl ihr in Einzelfällen auch direkt. Die Wacht-Kommission war eine Ehren-Kommision, ihre Mitglieder handelten nebenamtlich. Sie bezogen als Entgelt einen Teil der Wachtbussen-Gelder, bis sie ab 1779 auch darauf zugunsten des Invalidenfonds der neuorganisierten Stadtwache verzichteten.

B. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Gestützt auf die Wacht-Ordnungen war die Wacht-Kommission für das *Wachtwesen* in der *Stadt* verantwortlich. Zum Wachtwesen zählten Hauptpflichten und Sachgebiete untergeordneter Natur. Die vier Hauptpflichten waren:

a. Das Führen der unterstellten Organe (Oberaufsichts-, Aufsichts- und Vollzugsrechte je nach einzelnen Wächterdienst), womit die Verantwortung für das Wachtwesen in der Stadt verbunden war; b. Wahl oder Antragstellen für die Wahl dieser Dienste; c. Handhaben des Wachtstrafrechts auf Stadtgebiet und des Disziplinarstrafrechts den Wächtern gegenüber; d. Behandeln von Fragen in weiterem Zusammenhang mit den Wacht- und Feuer-Ordnungen und weiteren Mandaten in der Form der Gutachter-, Vorschlags- und Weisungstätigkeit.

a. Führen der unterstellten Organe und Wahlrechte

Die Wachtkommission führte vor allem die Aufsicht über die *Stadtwache* ieS. Ferner über die *Bürgerwache*, solange sie bestand, wobei im Vollzug stufengerecht die Rolle des Grossweibels und des Rathausknechtes wie auch der Zünfte zu beachten bleibt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen auch die Hoch- und Gassenwächter in ein Unterstellungsverhältnis zur Kommission. Zudem war sie aufsichtspflichtig über die Ronde-Offiziere – Milizoffiziere aus der Bürgerschaft –, die während 24 Stunden als Stellvertreter der nebenamtlichen Stadt-Offiziere die Wachtorgane in der Stadt beaufsichtigten («Tages-Offiziere»). Diese Entwicklung zeigt, dass der Rat im Laufe des 18. Jahrhunderts fast alle Wachtorgane auf Stadtgebiet der Kommission unterstellte.

Von dieser Entwicklung ausgenommen waren einige Torwächter, welche in Personalunion Zollwacht-Dienste leisteten und deshalb den Finanz-Organen teilweise unterstellt blieben. Insbesondere aber kamen – in heutigem Sprachgebrauch – Polizeiorgane nicht zur Wacht-Kommission: Profosen, Harschiere (mit Vorbehalt), Stadtknechte usw., wobei die Gründe hier vor allem in den historisch bedingten Zuständigkeiten liegen (Almosenpflege, Grossweibel, Rechenherren usw.).

Die Kommission war auch *Wahlorgan* für zahlreiche unterstellte Organe, wobei der Rat aber oft diese «Wahlen» noch zu bestätigen hatte. Mit diesen Wahlen verbunden war auch das Abnehmen von Eignungsprüfungen über das militärische Können in Theorie und Praxis in Einzelfällen: zum Beispiel bei den Adjutanten und Unteroffizieren der Stadtwache und bei den Trüllmeistern.

b. Wachtstrafrecht und Disziplinarstrafrecht

Neben dem Führen der unterstellten Organe hatte die Kommission als weitere Hauptaufgabe das *Strafrecht* auf Grund jener Mandate zu handhaben, welche in näherem Zusammenhang mit dem Wachtwesen standen. Darüber berichtet Bluntschli 1711: «Die Wachtherren ... straffen die, welche die 6 Schiesstag nicht erfüllen, dessgleichen die Verbrächere der Wächteren und deren so mit der Wacht Händel anstellen». Sie hatte folglich ein Strafrecht gegenüber den Wachtvergehen der Bürger – beispielshalber Nichterfüllen der Bürgerwachtpflicht, Nichtbezahlen des Wachtgeldes –, gegenüber den Bürgerwächtern während des Wachtdienstes und gegenüber den Berufswächtern und Rondeherren. So befahl der Rat 1773: «Jeder Bürger, der zum Rond-Gehen nach Brauch verpflichtet ist, hat diese Pflicht persönlich zu erfüllen und zwar bis zum 55. Altersjahr ... Bei mutwilliger Versäumnis dieser Rondepflicht hat die Wachtkommission die Fehlbaren unnachsichtig zu bestrafen ...».

Die Busse für dieses Versäumnis betrug das erste Mal 5, das zweite Mal 10, das dritte Mal 20 Pfund. Wurde der Fehlbare ein weiteres Mal straffällig, so überwies die Kommission den Fall dem Kleinen Rat. Die Protokolle der Kommission beweisen, dass sie sich kaum an diese Ansätze hielt, sondern wesentlich niedrigere Bussen ausfällte. Das Wachtvergehen konnte auch darin bestehen, dass eine Person sich weigerte, die den Wächtern zustehende Gebühr für das zusätzliche Öffnen oder Schliessen eines Tores oder Grendels zu bezahlen, oder darin, dass ein Bürger seiner militärischen Meldepflicht nicht nachkam, seine Muster- oder Schiesstage nicht erfüllte.

Die Zuständigkeit der Kommission für das *Wachtstrafrecht* innerhalb des Stadtgebiets gab zu Diskussionen Anlass. Christoph Wehrli berichtet in seiner Dissertation über die Reformationskammer⁴: «Nicht der Jurisdiktion der Reformationskammer unterstanden seit 1685 die Stadtwächter, die sich während des Dienstes vergingen. Sie wurden von den Wachtherren bestraft. Bei Unfug zwischen Wächtern und Bürgern unterschied man, ob der Wächter als Kläger oder als Beklagter auftrat: Im ersten Fall (Kläger) kam der Handel vor die Reformationskammer, im zweiten Fall (Beklagter) vor die Wachtherren».

⁴ Christoph Wehrli: Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts, Winterthur 1963

Eine Ratserkanntnis aus dem Jahre 1728 meldet über diese Frage: «Was aber die anbelangt, die in Unfugen oder Händlen betroffen werden, so sollen sie ohne anderes auf das Wachthaus und nach befindenden Dingen auf das Rathaus geführt werden. Auch den Verordneten zur Reformation, wo sie willig mitgingen, oder aber den Verordneten Wachtherren, wo sie sich mit Gewalt widersetzen, unparteiisch gelaidet werden».

Die Wachtkommission verhängte neben den Bussen in Einzelfällen auch *Hafstrafen* im Oetenbach und Züchtigung an der Stud. Ferner fällte sie auch *Disziplinarstrafen* gegenüber den Stadtwächtern aus wie Lohnabzug, längere Einstellung im Dienst, tragen des Doppelhakens, unehrenhaften Abschied. Die leichteren Strafen wie Strafschildwache verhängte der Stadtwachtdojutant oder der Stadthauptmann.

c. Gutachter-, Vorschlags- und Weisungs-Tätigkeit

Neben dem Führen der unterstellten Organe, dem Handhaben des Wachtstrafrechts auf Stadtgebiet, gab der Kommission auch die Bearbeitung verschiedenster *Gutachten und Vorschläge*, sowie Weisungen an die Bürgerschaft grosse Arbeit. Sie äusserte sich zuhanden des Kriegsrates, des Geheimen und des Kleinen Rates über Fragen der Revision der Wachtordnungen, Neuorganisation des Wachtdienstes, Wachtpflichtbefreiungen von Bürgern, Wachtgeldprobleme, zur Öffnung der inneren Tore, zur Annahme von neuen Wächtern usw. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erstellte die Wacht-Kommission auch neben der Almosenpflege und Reformationskammer zahlreiche Gutachten über die Vertreibung des Bettel-, Diebs- und Strolchenvolkes in der Stadt und auf der Landschaft: Fragen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überwiegend die Patrouillenkammer behandelte.

C. Militär- oder Polizeikommission?

War die Wachtkommission eine Militärikommission, eine Polizeikommission? Ich bin der Ansicht, fragten wir zürcherische Zeitgenossen aus dem 18. Jahrhundert, sie antworteten: «Eine Militärikommission». Und hielten wir ihnen die Ergebnisse ihrer zeitgenössischen Polizeiwissenschaften über den Polizeibegriff entgegen, und zeigten wir ihnen das zürcherische Polizeirecht, und wiesen wir auf die in

Friedenszeiten überwiegend polizeilichen Dienstleistungen der unterstellten Wachtorgane hin, sie antworteten: «Eine Militärkommission».

Da im 18. Jahrhundert die Polizeiwissenschaft fast soviele Polizeibegriffe wie Autoren hervorbrachte, kann man über diese Frage diskutieren. M. E. war die Wachtkommission im Bewusstsein der zürcherischen Zeitgenossen zweifelsfrei eine *Militärkommission*, deren unterstellte Organe teilweise Polizeiaufgaben vollzogen, wobei aber die sich daraus ergebenden Verzeigungen strafrechtlich teilweise andere Kommissionen behandelten: Die Reformationskammer, die Patrouillenkammer usw.

D. Schlussfolgerungen

In der Vorgeschichte der Wacht-Kommission angedeutet ist die wahrscheinliche Entwicklung vom aufsichtspflichtigen Einzelorgan im Wachtwesen auf Stadt-Gebiet (Stadt-Hauptmann als Kleiner Rat) zum Kommissionsorgan, unter bleibender Zuständigkeit des Rates und der besonderen Rolle des Kriegsrates. Der Stadt-Hauptmann, der als Quartier-Hauptmann des Stadtquartiers militärisch Einzelorgan blieb, behielt seine besondere Rolle innerhalb der Wacht-Kommission (Oberst!) bei, obwohl die Kommission personell stark erweitert wurde.

Der Stadt-Hauptmann war nicht nur Kleiner Rat und Mitglied der Wacht-Kommission, sondern gleichzeitig von Amtes wegen Mitglied des Kriegsrates, der Zeughaus-, Werbungs- und Patrouillen-Kommission, neben weiteren Mitgliedschaften, welche nicht von seiner militärischen Funktion abhingen. Vorbehältlich der Rechte des Rates, des Kriegsrates und des Bürgermeisters war der Stadt-Hauptmann militärischer Kommandant des Stadt-Quartiers. Gegen Ende der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde er zusätzlich eigentlicher Polizei-Kommandant: «Instruktion für den Herrn Stadthauptmann, die Polizei der Stadt betreffend (1795)». Der Kleine Rat hatte bezüglich «der in hiesiger Stadt bei Tag und Nacht sich ereignenden Unfugen und Freveln» schon durch Beschluss vom 22. Wintermonat 1783 festgehalten, «dass die Verwaltung dieses Zweiges der Polizey in die Hände des jeweiligen Stadthauptmanns» übertragen werde. Jenem Beschluss lagen Reibereien zwischen der Reformationskammer und dem Stadthauptmann zugrunde über die früheren Rechte in bestimmten polizeilichen Bussenfragen.

Durch die Zusammenfassung militärischer und zum Teil polizeilicher Kompetenzen in Personalunion und durch seine entsprechenden Kommissions-Mitgliedschaften war der Stadt-Hauptmann ein Bindeglied zwischen jenen Organen, die sich mit Fragen des Kriegs- und teilweise des Polizeiwesens befassten. Obwohl die Mitgliederzahl sich stark erhöhte, blieben die Stadt-Offiziere – Stadthauptmann, zwei (früher ein) Stadtleutnants, ein Stadtfähnrich – der eigentliche Kern der Wacht-Kommission.

Ferner ist bemerkenswert, dass trotz zunehmender Mitgliederzahl gegen Ende des 18. Jahrhunderts das zahlenmässige Verhältnis zwischen Kleinen und Grossen Räten gewahrt blieb. Die Grossen Räte wehrten sich für ihr Vertretungsrecht, das ihnen in der Wacht-Kommission wie bei der Patrouillen-Kommission früher nicht zukam: Ursprünglich waren nur Kleine Räte und die Stadt-Offiziere Kommissions-Mitglieder.

An der örtlichen Zuständigkeit der Kommission änderte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts nichts: sie blieb nur auf Stadtgebiet zuständig. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unterstellte ihr der Rat weitere Wächterdienste. Die Kommission behielt ihre Zuständigkeit im Wachtstrafrecht auf Stadtgebiet, ihr Gutachter- und Vorschlagsrecht vor allem in Wacht- und Feuerverordnungsfragen. Sie war eine Militärkommission mit polizeilichen Aufgaben und einzelnen richterlichen Kompetenzen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat sie zusammen mit der Almosenpflege einen Teil der Organisation des Kampfes gegen das «Bättler-, Diebs- und Strolchenvolck» an die Patrouillen-Kommission ab.

III. Die Patrouillen-Kommission

A. «Bättler-, Diebs- und Strolchenvolck»

Verarmte, Nicht-Sesshafte, Deserteure, Vaganten, Verbrecher, Jäuner, gewalttätige Bettler – kurz: das «Bättler-, Diebs- und Strolchenvolck», wie sie Zeitgenossen in ihren Mandaten nannten, waren Ausenseiter der ständisch gegliederten Gesellschaft. «Würdiger Bettel» war davon zu unterscheiden, wobei im christlich-reformatorischen Selbstverständnis diese Frage vielschichtig ist. Das Bettelproblem, sei-

ne Ursachen und deren Bekämpfung beschäftigte den Rat schon seit Jahrhunderten. Der Rat versuchte die Probleme der Armenpflege mit *fürsorgerischen*, aber auch mit *polizeilichen* Mitteln zu lösen: Er befahl auf der Landschaft Dorfwachen, Nebenwachen, Grenzwachen, Pikettwachen aufzustellen, in Stadt und Land «Bettlerjagden» durchzuführen. Mit wenig Erfolg. Der Rat setzte im 17. Jahrhundert verschiedenste Ehren-Kommissionen ein, die diese Probleme zu studieren hatten; befahl der Almosenpflege mit Aufsichtsorganen auf der Landschaft die Dorfwachen zu überwachen; ermahnte die Vögte an ihre Aufsichtspflicht: Mit wenig Erfolg.

Weshalb wohl? Einige *Gründe* sind aus einem «Gutachten wegen Abhaltung des Strolchengesinds» aus dem Jahre 1728 ersichtlich; Gründe, die für das 17. und 18. Jahrhundert galten: «... es sollte eine Patrouillenwache von 12 Mann aufgestellt werden. Dafür sind aber einerseits die Kosten zu hoch und andererseits herrscht Mangel an ehrlichen Männern, die sich für eine solche Aufgabe hergeben ...». Kosten- und Personalfragen. Ein ehrlicher Mann, der verachteten Wächterdienst leistet? Dies kam für die Bürger nicht einmal in der Stadtwache in Frage: sie nahmen höchstens die Unteroffiziers-Posten an. Diese verachteten Dienste als Stadtsoldaten, als Harschiere, als Patrouillenwächter erfüllten Hintersässen, Einwohner der Landschaft und der Untertanengebiete.

Weshalb aber drangen trotz vieler organisatorischer Massnahmen die aus- und heimgeschafften Bettler immer wieder ins Zürcher Gebiet ein? Darüber klagte die Patrouillen-Kammer 1762: «Wir haben Gründe gesucht, weshalb das gefährliche Bettel- und Strolchenvolk, das Diebsgesind, als auch die einheimischen, liederlichen unnützen und müsigen Bettler immer wieder hier sind. Das Übel aus dem Grund zu heben, scheitert an den Kosten, die 'bishero in gleichen Vorfällenheiten noch niemalen, wol aber etwann bey gefährlichen contagions-zeiten gebraucht worden ...'. «Was aber die Fremden anbelangt, in denen meistens um uns herum liegenden Eydgenössischen und andern orten, dissfahls sehr wenig oder keine Vorsorg gebraucht wird und hierdurch denenselben der Zugang in hiesige Lande gar leicht gemacht wird». «Nebent denne unter dem Vorgeben des Wahlfahrtens näher Einsidlen sich unter die dahin wandernd Ehrliche Leute auch gar viel schlimmes und liederliches pack – ohne dass solches zu erwehren – einmischen und ungehindert mitlauffen kann». «Euer MnGnHHrn. Angehörige aber ebenmässig unter vielerley Vorwand als Ferggens in denen Kauffmanns Häuseren, zu Markt Tra-

gens allerley Kleinigkeiten und anderen dergleichen Ränken in hiesige Stadt sich einzuschleichen wüssen».

Aus diesen Begründungen der Patrouillen-Kammer ergeben sich die Sorgen der Kammermitglieder: ihr Denken richtete sich ganz auf Ruhe und Ordnung; sie erwähnten die wirtschaftlichen Hintergründe des Bettler-Problems kaum. Das «Übel aus dem Grund zu heben» war mit polizeilichen Mitteln allein nicht möglich, da es sich beim Bettler-Problem letztendlich gar nicht um ein polizeiliches Problem handelte. Gutachten der Almosenpflege und Schriften von Pfarrherren beweisen dies deutlich, auch wenn einige «starcke Bättler» – gewalttätige Bettler – die Sicherheit der Einwohner gefährdeten.

B. Entwicklung der Patrouillen-Kommission

Am Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts bestanden die Dorfwachen mehr in den Vorschriften der Mandate als in Wirklichkeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann der Rat dann zur Durchsetzung der Bettelmandate eigene *Verordnete* einzusetzen: Die «Verordnung zur Abhaltung des Bättel- und Strolchenvolcks», welche auch unter anderen, ähnlichen Bezeichnungen denselben Auftrag erhielt. Diese Institution der Verordneten bestand aber nur zeitweise. Die Mitgliedschaft in diesen Bettelkommissionen war ebensowenig gesucht wie das Erbringen von Wächterdiensten. Die Mitgliedschaft brachte höchstens – wie eine Quelle berichtet – «wenig Ehr und viel Unruh».

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dann die angeführte «Verordnung zur Abhaltung des Bättel- und Strolchenvolcks», neben weiteren Ehrenkommissionen, zu einer festen Einrichtung, aus der sich die Gassenbettel-Kommission entwickelte, welche für bestimmte Fragen auf Stadtgebiet zuständig war. Aus dieser Gassenbettel-Kommission entstand 1754/55 die *Patrouillen-Kommission*. Unter dem Präsidium des Stadt-Hauptmanns zählte die Gassenbettel-Kommission 1754 fünf Kleine Räte als Mitglieder. Im Regierungsetat des Jahres 1755 erscheinen die Namen derselben fünf Kleinen Räte wiederum unter der neuen Bezeichnung «Patrouillenkommission», wobei die Gassenbettel-Kommission wegfällt. Bis zur Ablösung des damals amtierenden Stadt-Hauptmanns durch seinen Nachfolger im Jahr 1765 blieb der Stadt-Hauptmann Kommissions-Präsident. Später übernahmen Zunftmeister, Constaffelherren usw. diese Aufgabe.

In den Quellen finden wir die Patrouillenkommission auch als Patrouillenkammer, als Verordnung zum Patrouillenwacht/Patrouillenwesen vermerkt. «Zu Abhebung der bisherigen Ungleichheit in Ansehung der Tour de rôle zwischen den Herren Kleinen und Grossen Räten», wie die Quelle berichtet, wurden später auch Grosses Räte in die Kommission gewählt, sodass 1798 8 Kleine und 6 Grosses Räte der Kammer angehörten. Unter den Kammermitgliedern befanden sich einige Mitglieder des Kriegsrates und der Wachtkommission – alle Stadtoffiziere –, sodass von der personellen Seite her ein offener Dualismus zwischen der Wacht- und Patrouillenkommission vermieden werden konnte und die beiden Organe zur Zusammenarbeit gezwungen waren. 1798 übernahm die neu verordnete Polizei- und Militärkommission für kurze Zeit die Aufgaben der bisherigen Patrouillenkommission: Die Helvetik aber führte anschliessend eine andere Behördenorganisation ein.

Gleichzeitig mit der äusseren Entwicklung der zunehmenden Mitgliederzahl lief innerhalb der Kammer eine *gegenläufige Bewegung*, ähnlich wie bei der Wachtkommission und der Reformationskammer. Die Patrouillenkommission begann sich in eine «Grosse» und in eine «Engere» Patrouillenkammer zu teilen. Zur Behandlung von Sachfragen wurden zudem von und aus der Kommission einzelne Mitglieder – meist ein Dreiergremium – bestimmt. Ferner erhielten einzelne Mitglieder der Reihe nach den sogenannten «*Monatskehr*» zugeteilt, Vorläufer der heutigen Brandtourorganisation bei Bezirksanwaltsschaft und Polizei. Die dafür bestimmten Mitglieder hatten die anfallenden unaufschiebbaren Massnahmen auf dem Gebiet des Bettelwesens während des «*Monatskehrs*» zu treffen und mit den unterstellten Harschieren Rapporte durchzuführen.

Diese formelle Entwicklung stimmt mit der zunehmenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Kammer überein: Die Kammer begann 1755 als Armen- und Bettelpolizei-Kommission und war am Ende des 18. Jahrhunderts eine massgebende Vollzugspolizeikommission.

C. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Patrouillen-Kommission war gestützt auf die Dorfwacht-Mandate für das *Dorfwachtwesen* auf der *Landschaft* und gestützt auf die Bettelmandate und weitere Ratsbeschlüsse für das *Bettelmandatwesen*

auf der Landschaft *und* in der Stadt zuständig. Die Aufgaben der Patrouillen-Kammer gliederten sich in vier Hauptpflichten, mit denen umfangreiche Nebenpflichten zusammenhingen. Die vier Hauptaufgaben: a. Das Führen der unterstellten Organe (Oberaufsichts-, Aufsichts- und Vollzugsrechte je nach Wächterdienst), womit der Vollzug der Dorfwacht- und Bettelmandate verbunden war; b. Wahl oder Antragstellen für die Wahl verschiedener Dienste; c. Handhaben des Dorfwachen- und Bettel-Mandatsstrafrechtes; d. Gutachter-, Vorschlags- und Weisungstätigkeit.

a. Führen der unterstellten Organe und Wahlrechte

Über die unterstellten Organe berichtet Werdmüller: «Die Patrouillen-Commission besorgt die Patrouillenwacht zu Stadt und Land». Der Patrouillen-Kammer waren 13 *Patrouillenwächter* direkt unterstellt, welche in der Stadt und auf der Landschaft Dienst leisteten. Nach der Neu-Organisation des Patrouillen-Wachtwesens hießen diese früheren Wächter neu «*Harschieren*». Diese neuen Polizeiorgane – nicht mehr Wachtorgane – hatten unter anderem folgende Aufgaben: Beaufsichtigen der Dorfwächter ihres Bezirkes; der Kammer Übertretungen dieser Wächter oder der Dorfvorgesetzten mitteilen; in der Stadt und auf der Landschaft die Bettler anhalten und Passantenkontrollen durchführen; die Pässe und Steuerbriefe der Steuersammler überprüfen; die Fähr- und Schifflute überwachen, damit sie keine «Bettlerfuhren» übersetzen; die Wirte und Landleute überprüfen, ob sie nicht verdächtige Personen beherbergen usw.

Auch ohne diese Aufzählung aus dem Pflichtenheft und ohne Hinweis auf die «Instruktion für die Harschieren», 1787, «diese Classe der Polizey-Bedienten» wird offensichtlich: Die Harschieren waren Polizei- und nicht Militär-Organe. Polizeiorgane, die auch von den Zeitgenossen als solche verstanden und angesprochen wurden. Neben den direkt unterstellten Harschieren befahl die Kammer auch mittelbar (Oberaufsichtsrecht) – nach den Dorfvorgesetzten (Amtsuntervögten usw.), den Ober- und Landvögten – über die Dorf-, Neben- und Grenzwachen, wobei die besondere Rolle der Quartier-Hauptleute für einzelne militärische Detachemente zu beachten bleibt. In der Stadt waren der Patrouillen-Kommission anstelle der Wacht-Kommission auch zeitweise die Grendelwächter unterstellt.

Ferner war die Patrouillen-Kammer *Wahlorgan*. Der Rat bewilligte auf Antrag des Stadt-Hauptmanns jährlich die Patrouillenwacht-Organisation neu. Der Stadt-Hauptmann wählte anschliessend an diese Ratsbewilligung die einzelnen Stadt- und Land-Harschieren. Ab 1783 hatte er die Neugewählten zur «Ratifikation der Wahl», der gesamten Patrouillen-Kammer vorzustellen, was auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts für weitere Dienste wie einzelne Grendelwächter und einzelne Spettwächter galt.

b. Dorfwachen- und Bettelmandatsstrafrecht; der «Monatskehr»

Das Oberaufsichts- und das Strafrecht der Patrouillen-Kammer stützte sich auf die Dorfwachen- und auf die Bettelmandate sowie auf weitere Ratsbeschlüsse. Beim Strafrecht und Disziplinarstrafrecht unterscheiden sich verschiedene Fälle, die aus Raumgründen hier nur angedeutet bleiben: Das Strafrecht gegenüber den in Dorfwacht-Angelegenheiten fehlbaren Gemeinde-Vorgesetzten und gegenüber Dorf- und Nebenwächtern; gestützt auf die Bettelmandate gegenüber fehlbaren Wirten und «Hauspatronen» wie die Quelle berichtet; gegenüber fehlbarem «Bättel- und Strolchenvolck»; gegenüber den unterstellten Harschieren wegen Dienstvergehen.

Wäre im 18. Jahrhundert die sachliche und örtliche Zuständigkeit immer eingehaltenen worden, so wäre die Folgerung offensichtlich: Örtlich und sachlich war die Patrouillen-Kammer im Dorfwachen- und Bettel-Mandatsstrafrecht für das gesamte Gebiet der Republik nach dem Rat zuständig (ohne Wachtwesen auf Stadtgebiet). Zeit der Gewaltenvermischung, fehlende Gewaltentrennung (nicht Chaos): *Mandat und Wirklichkeit!* Die Ober- und Landvögte, insbesondere aber die Dorfvorgesetzten und die *Untervögte*⁵, sie liessen sich ihre traditionellen Zuständigkeiten nicht leicht entwinden. Zürich war weit von Andelfingen entfernt. Und umgekehrt war für einzelne Untervögte und weitere Dorfvorgesetzte der Zugang zu den Machtträgern in Zürich leicht, was bei der Rolle der Landvögte⁵ zu beachten bleibt.

Diese Kraft des Faktischen kannte auch die Kammer und beschloss, dass «wegen der Entlegenheit und Entfernung der Orte, wo der Wachtfehler geschah» in den *äusseren* Vogteien die Vögte das Wachtstrafrecht handhaben sollten. Die Kammer behielt sich aber das Recht

⁵ Rudolf Braun: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz (S. 239 ff)

vor, auch in den äusseren Vogteien Wachtvergehen dann zu bestrafen, wenn die Vögte zu nachsichtig handeln sollten.

Der Stadt-Hauptmann und jene Kommissionsmitglieder, welchen der «*Monatskehr*» zukam, wandten das Strafrecht gegenüber dem fehlbaren Bettel- und Strolchenvolk längst nicht immer rechtsgleich an. 1786 beschloss deshalb die Kammer, dass die erstmals Vorgeführten nach einem Verweis durch die Harschiere der nächsten Dorfwache zur Aus- oder Heimschaffung zu übergeben seien; dass die zum zweiten Mal Vorgeführten mit Gefangenschaft und Züchtigung an der Stud und beim dritten Mal noch zusätzlich mit Haarabschneiden zu bestrafen seien. Erneut Fehlbare und jene, bei denen Hinweise auf ein begangenes Verbrechen vorlagen, wurden dem Rat zur Bestrafung übergeben. Das *Disziplinarstrafrecht* gegenüber den Harschieren handhabte innerhalb der Kammer vor allem der Stadt-Hauptmann, wobei aber für die strafweise Entlassung aus dem Dienst nur die gesamte Kammer zuständig war.

c. Gutachter-, Vorschlags- und Weisungs-Tätigkeit

Neben dem Führen der unterstellten Organe, der Oberaufsicht und dem Strafrecht über die Dorfwachen- und Bettelmandate entfaltete die Patrouillen-Kammer eine ausgedehnte Gutachter- und Weisungs-Tätigkeit. Viele Gutachten betrafen Fragen der Revision dieser Mandate, neu aufzustellender Grenz- und Pikettwachen, durchzuführender «Bettlerjagden», Gassenbettelprobleme, Instruktionen für die Dorfvorgesetzten und die Untervögte, Kostenprobleme der Dorfwacht- und der Harschier-Organisation usw.

D. Schlussfolgerungen

Siehe V. Abschnitt «Zusammenfassungen».

IV. Der Begriff der «pollicey»

A. Allgemeines

Dieser Exkurs bezweckt, die Fragestellung zu beantworten, ob zwischen der Entwicklung des «Policey»-Begriffes und der Institutionen-

Geschichte der Wacht- und der Patrouillen-Kommission wenigstens mittelbar ein *Zusammenhang* bestehe. Zur Ideengeschichte des Polizeibegriffes liegen gedruckt umfangreiche Bände aus mehreren Jahrhunderten vor und jedes gute Staatslexikon stellt die Staatsideen-Geschichte – welche die Veränderungen des Polizeibegriffes mitträgt – eingehend dar. Deshalb das Folgende nur in Form einer Skizze.

Hören wir heute das Wort «Polizei», so löst dies bei vielen Bilder von Tränengas, von Demonstrationen und Uniform-Einsätzen aus: Viele verbinden mit diesem Begriff heute nur noch Vorstellungen von Beamten und Dienststellen, welche mit rechtsstaatlicher Gewalt versehen sind (formeller Polizeibegriff ieS.). Welches aber war der frühere Gehalt dieses Begriffes? Und welche Vorstellungswelt verband die Amtsträger des 18. Jahrhunderts mit seinem Inhalt?

Der griechische Wortstamm «pólis» führt uns zu seiner ursprünglichen, zu seiner umfassenden Sinngebung zurück: «Stadt, Stadtburg; Bürgerschaft; Staat, Staatsverfassung». Bei der Übernahme des Begriffes in den deutschen Rechtskreis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wandelte sich sein Sinngehalt zur «*Sorge für die gute Ordnung des Staatswesens*» – er umfasste auch die gesamte hierauf gerichtete Staatstätigkeit.

Die Religiösen Angelegenheiten schieden zuerst vom Begriff der «policey» aus. Im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts folgten dieser Entwicklung die Auswärtigen Angelegenheiten sowie die Hoheitsrechte des Justiz-, des Kriegs- und des Finanzwesens. Die mit diesen Veränderungen verbundene Staatsideen-Geschichte begründet die inhaltlichen Ursachen dieses Prozesses, der selbstverständlich *nicht* in dieser linear-formellen Art verlief, wie hier dargestellt. So zählten nach fortschreitender Säkularisation bei einzelnen Staatswesen die religiösen Angelegenheiten als Teil oder als Ganzes wieder zum Inhalt der «guten Policey».

Im 18. Jahrhundert zum Beispiel gehörte eine Universität zu den «Policey-Anstalten»: Die Sorge für die gute Ordnung im Staatswesen, für die «gute Policey», schied das Anstaltsrecht noch nicht von den Polizeiwissenschaften aus. Die Zeitgenossen im 18. Jahrhundert brauchten in der Umgangssprache – nicht Fachsprache! – das Substantiv «Policey» noch mehrheitlich im Sinne von «*Regierung; Staatsverwaltung*». Die mit jener Zeitepoche verbundene Wirklichkeit «Polizeistaat» ist bestimmt durch die Annahme einer Pflicht der Machtträger, für das zeitliche (zum Teil für das ewige) Glück der Landesbewohner zu sorgen; durch Nicht-Anerkennen einer staatsgewaltfreien Sphäre

des Einzelnen und durch das (mehrheitlich) freie Ermessen der Machtträger. Technisch waren damals die Überwachungsmöglichkeiten nicht wie heute vorhanden – doch gehörte die Folter noch zur strafrechtlichen Wirklichkeit: Eine Verniedlichung des Polizeistaates damals und heute ist *nicht* angebracht, auch wenn zur Bezeichnung «väterliches Regiment des Polizeistaates» in der Alten Republik Zürich des 18. Jahrhunderts nicht nur Negatives zählt.

B. Der Begriff der «Policey» in der Alten Republik Zürich (18. Jh.)

Hier sei die Frage erlaubt, ob die dargestellte Entwicklung des Polizeibegriffes möglicherweise nur im *Reich* stattfand, zum Beispiel ausgedrückt im Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1793: Oder dürfen wir für die Alte Republik Zürich von derselben Rechts- und Bewusstseinslage ausgehen? Die Beantwortung dieser Frage im besonderen bräuchte mehr Umfang; im allgemeinen dürfen wir sie vorsichtig mit «Ja» beantworten.

Hören wir dazu Anton Largiadèr in «Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich» (II, 39): «Man hat die öffentlichen Zustände Zürichs vor dem Umsturz der alten Ordnung als das väterliche Regiment des Polizeistaates bezeichnet. Alles und jedes war geordnet und von der Regierung vorgeschrieben, die sich für das irdische und himmlische Wohl ihrer Untertanen verantwortlich fühlte ...». Wir könnten zur Fragebeantwortung theoretische Werke Zürcher Polizeiwissenschafter (Staats- und Verwaltungsrechtslehrer) aus dem 18. Jahrhundert suchen mit dem Ziel, Identität bezüglich der Bewusstseinslage und des angeführten Inhaltes des Polizeibegriffes (Staatsideenlehre) zu beweisen.

Vielleicht beantworten wir aber die Frage klüger durch das Zitieren eines Werkes, das den Zürcher Machtträgern der damaligen Zeit entsprach: «Sammlung der Bürgerlichen und Policey-Gesetze und Ordnungen, Lobl. Stadt und Landschaft Zürich, Erster Band; Zürich 1757». Dieser erste Band und alle weiteren Ausgaben zeigen inhaltlich, dass zur «guten Policey» wohl etwa dieselben Gebiete zählten, wie an anderen Orten. Im einzelnen wäre diese Frage noch zu untersuchen.

Auch aus dem Werk von David Wyss (Zürich 1796) «Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich» geht seine Vorstellung über den Inhalt einer guten Landes-

polizei hervor, auch wenn der Polizeibegriff nicht ausdrücklich definiert wird. Gerade weil dieses Werk kein wissenschaftliches Ziel erreichen will, darf es stellvertretend für die Bewusstseinslage vieler damaliger Zeitgenossen stehen. David Wyss schreibt im V. Abschnitt:

«Von der Landespolizey (im weitesten Sinn des Wortes) oder von den wohltätigen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen, in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und Landleute, auf den Feldbau und die Fabriken, auf den gesellschaftlichen Verkehr und Handel, auf die nötigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, auf Arme und Kranke, auf die bestmögliche Verhütung und Erleichterung grosser Unglücksfälle oder Landplagen, auf Betteley, Diebgesindel u.s.f.; wie auch von der Standesökonomie oder von den Mitteln zur Bestreitung der grossen Staatsausgaben, welche diese Menge öffentlicher Anstalten erfordert.»

Diese Aufzählung zeigt, was David Wyss 1796 alles zur «Landespolizey» zählte, die Wohlfahrtspflege miteingeschlossen, neben weiteren Sachgebieten, die vom heutigen Polizeibegriff ausgeschlossen sind. David Wyss weist aber auch auf die «Landespolizey im weitesten Sinn des Wortes» hin und vermerkt dadurch, dass engere Begriffsinhalte bekannt waren. Sicher gab es auch damals Zürcher Zeitgenossen mit fortschrittlicherem Bewusstsein als David Wyss: Dieser Patriot dürfte aber mit seiner Meinung stellvertretend für viele damalige Amtsträger stehen. Der gesellschaftlich-politische Umbruch von 1798 führte ja auch nicht so geradelig zu neuen Begriffsinhalten und zu damit verbundenen Kompetenzordnungen und Behördenorganisationen, wie dies Systematiker erwarten möchten: Bei einzelnen Autoren zählte auch in der Helvetik die Wohlfahrtspflege zum Polizeibegriff.

C. Schlussfolgerungen

Und die Folgerungen für unser Thema? In der angeführten Vorstellungswelt, in dieser politisch-gesellschaftlichen damaligen Wirklichkeit, lebten jene Zeitgenossen, welche die Entwicklungen zwischen der Wacht- und der Patrouillen-Kommission, zwischen der Reformationskammer und der Almosenpflege in der Alten Republik Zürich trugen. Diese sich verändernde Vorstellungswelt muss Einwirkungen auf die politisch-gesellschaftlichen Handlungsweisen, auf die Zuständigkeitsordnungen und letztendlich auf die Behördenorganisation mitgetragen haben.

Ob das «Militärische» vom eigentlich «Polizeilichen» (im heutigen Sprachgebrauch) auch begrifflich nicht unterschieden wurde, oder später diese beiden Staatsaufgaben im Sprachgebrauch begrifflich getrennt waren; ob das Sachgebiet der «Wohlfahrtspflege» inhaltlich mit dem «Policeylichen» zusammenfiel oder sich langsam diesem Begriffsinhalt entzog: Mit den entsprechenden zeitlichen Verzögerungen und mit dem Beharrungsvermögen von Menschen und Institutionen gerechnet – der angeführte Prozess musste mittelbar auch die Zuständigkeits-Ordnungen beeinflussen, Wechselwirkungen im Gesamt-Prozess berücksichtigt.

Aus der armenpolizeilichen Gassenbettel-Kommission auf Stadtgebiet wuchs die sicherheits- und kriminalpolizeiliche Behörde «Patrouillen-Kammer» (in heutigem Sprachgebrauch) heraus, zuständig auch auf der Landschaft: Und die Reformationskammer, die Almosenpflege, die Wacht-Kommission griffen in diesen Prozess nicht übermäßig abwehrend ein – dies muss neben vielen anderen Gründen auch mit dem sich verändernden Inhalt des Polizeibegriffes und mit den dahinter stehenden Vorstellungen zusammenhängen, obwohl der Autor bisher keinen direkten Hinweis in den Akten aus der Zeit gefunden hat, welcher diesen Zusammenhang ursächlich auf der Stufe «Behördenorganisation» bestätigt.

V. Zusammenfassung einiger Ergebnisse

Einige Ergebnisse benötigen keine Zusammenfassung, da viele Hinweise aus dem Bericht selbst offensichtlich werden. Dies gilt vor allem für die Rolle der Wacht-Kommission und für den Polizei-Begriff.

1. *Wohlfahrtspflege und Polizeiliches*: Das Problem des «Bättler- und Strolchenvolcks» beschäftigte den Rat schon in früheren Jahrhunderten. Arme, Kranke, würdiger Bettel werden vom «Jauner-, Bättler- und Strolchenvolck» unterschieden, wobei sich im christlichen Selbstverständnis die Einstellung zum Bettelwesen ändert. Der Zürcher Rat versuchte diese vielschichtige Frage nach der Reformation vor allem mit fürsgerischen Mitteln zu lösen (Almosenpflege), in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber auch verstärkt mit *polizeilichen* Mitteln zu beantworten: Auch durch das Schaffen der Patrouillen-

Kammer, zuständig für das gesamte Gebiet der Republik, versehen mit eigenen Polizei-Organen, den Harschieren.

Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1920, vermerkt: «Charakteristisch für das 16. und 17. Jahrhundert ist das starke Hervortreten der polizeilichen Massnahmen ...». Steht diese Aussage im Widerspruch zu den vorangehend aufgeführten Folgerungen? Wir glauben nicht, weil zwar im 16. und 17. Jahrhundert im Rat der Wille zum Ergreifen polizeilicher Massnahmen vorhanden war, im Grunde genommen aber die notwendigen Mittel dafür fehlten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden nach zahlreichen Misserfolgen diese Mittel geschaffen: die Patrouillen-Kammer und die Harschiere. Das Schaffen dieser Mittel zeigt den vertieften Willen zu polizeilichem Handeln, obwohl diese Politik erfolglos bleiben musste, weil es sich beim «Bettlerproblem» letztendlich nicht um ein polizeiliches Problem handelte;

2. Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der beiden Kommissionen: Gestützt auf die Wacht-Ordnungen war die Wacht-Kommission für das Wachtwesen in der Stadt verantwortlich. Zum Wachtwesen zählten viele Einzelfragen. Die Patrouillen-Kommission war gestützt auf die Dorfwacht-Mandate für das Dorfwachtwesen auf der Landschaft und gestützt auf die Bettel-Mandate für das Bettelmandatswesen auf der Landschaft und in der Stadt zuständig. Mögliche Streitpunkte sind offensichtlich: Für das Dorfwacht- und Bettelmandatswesen mit den Vögten und Ortsherrschaften auf der Landschaft. Auf Stadtgebiet zeigten sich weniger Reibungsflächen auf Kommissionsstufe, auch, weil das Wachtwesen wie bisher bei der Wacht-Kommission verblieb, und weil die Patrouillen-Kommission für das Bettelmandatswesen auf Stadtgebiet die Nachfolge der Gassenbettel-Kommission antrat. Die Begründung, weshalb zu erwartende Kompetenzstreitigkeiten mit der Reformationskammer ausblieben, kann teilweise dem Absatz «Polizei-Begriff» entnommen werden;

Zu den *Hauptpflichten* der beiden Kommissionen gehörten neben den richterlichen Aufgaben das Führen der unterstellten Dienste; wählen oder Wahlantrag stellen für diese einzelnen untergeordneten Dienste; verfassen von Gutachten und Weisungen sowie Erfüllen der zahlreichen Aufsichtspflichten. Für Grundsatzfragen blieb der Rat zuständig. Für die Wacht-Kommission früher und für die Patrouillen-Kammer später legte der Rat in seinen Mandaten und Beschlüssen

zum Wacht-/Dorfwachtwesen und zum Bettelwesen die Zuständigkeiten klarer fest. Durch Pflichtenhefte geschah dies für die polizeilichen Zuständigkeiten des Stadt-Hauptmanns gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die dargelegte Entwicklung verlief nicht geradelinig. Auch für die Wacht- und Patrouillen-Kommission gilt, was Christoph Wehrli in der Dissertation «Die Reformationskammer» (Zürich 1963) festhält: «Wie weit die sachliche Zuständigkeit der Reformationskammer reichte, ist nicht leicht zu beurteilen. Nicht einmal die Kammer selbst wusste dies genau». In der Alten Republik Zürich herrschte nicht Gewaltentrennung, sondern Gewaltenvermischung, was aber nicht mit Chaos zu verwechseln ist;

3. Personelle Entwicklung der beiden Kommissionen: Zuerst zahlreiche Einzelheiten, wobei daraus anschliessend die Folgerungen gezogen werden. Wacht-Kommission: Unter dem Präsidium des jüngsten Statthalters bestand zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Wacht-Kommission aus 5 Mitgliedern, 3 Kleinen Räten, darunter dem Stadt-Hauptmann. Dazu kamen der Stadt-Leutnant und der Stadt-Fähnrich, sodass zusammen mit dem Stadt-Hauptmann alle 3 Stadt-Offiziere zur Wacht-Kommission zählten, wobei Stadt-Leutnant und Stadt-Fähnrich meist nicht dem Kleinen Rat angehörten. Später nahm die Kommission auch die 3 Stabs-Offiziere des Zürcher Sukkurs-Regimentes auf, die teilweise personengleich mit den Stadt-Offizieren waren sowie den zusätzlich gewählten 2. Stadt-Leutnant. 1790 zählte die Kommission 6 Kleine und 5 Grosse Räte als Mitglieder. Die dargestellte Entwicklung verlief nicht geradelinig, was für fast alle kommenden Abschnitte zu betonen bleibt. Aus den angeführten Mitgliedern führten vor allem die Stadt-Offiziere die Oberaufsicht über das Wachtwesen in der Stadt (Aufsicht: Rondeoffiziere; Vollzug: Stadtwache);

Patrouillen-Kammer: 1755 umfasste sie gleichviele Mitglieder wie die 1754 abgelöste Gassenbettel-Kommission, wobei von dort her das Präsidium bis 1764 bei Stadt-Hauptmann David Landolt verblieb. Nachdem 1765 Hs. Rudolf Werdmüller seine Nachfolge als Stadt-Hauptmann angetreten hatte, übernahm regelmässig ein Zunftmeister, Constaffelherr usw. das Präsidium. 1788 erkannte der Rat, dass auch Grosse Räte als Kommissions-Mitglieder zu wählen seien, «zu Abhebung der bisherigen Ungleichheiten in Ansehung der Tour de rôle zwischen den Herren Kleinen und Grossen Räten» – 8 Mitglieder des Kleinen und 6 (manchmal 7) des Grossen Rates. 1798 gehörten von diesen Räten 5 Mitglieder zusätzlich zum Kriegsrat, davon

waren 2 zugleich Mitglieder der Wacht-Kommission. Weitere 3 Mitglieder der Wacht-Kommission gehörten zur Patrouillen-Kammer, worunter die beiden Stadt-Leutnants. Der Stadt-Hauptmann war immer Kommissions-Mitglied;

Die aufgeführten Mitgliedschafts-Hinweise sind mehr als nur Zahlenspiele: Durch die *Verschränkung der Mitgliedschaften* «Kriegsrat/Wacht- und Patrouillen-Kommission» konnte ein Dualismus zwischen der Wacht- und Patrouillen-Kommission vermieden und die Zusammenarbeit vorgezeichnet werden. Zudem war dadurch das Wachtwesen in der Stadt und das Patrouillenwachtwesen (Bettelmandate) in der Stadt *und* auf der Landschaft sachlich und personell koordiniert, obwohl sich die Aufgabe der Wacht-Kommission mehr aus dem militärischen und jene der Patrouillen-Kammer mehr aus dem armenpolizeilichen Ursprung versteht. Zusätzlich war die Zusammenarbeit in diesen Fragen mit dem Kriegsrat (äussere/innere Sicherheit) personell gesichert, was auch für die Zusammenarbeit mit dem Stadt-Hauptmann und seinen Stadt-Offizieren gilt. Ferner war der Kampf der *Grossen Räte* gegen das Ende des 18. Jahrhunderts für ihr Vertretungsrecht auch in diesen beiden Kommissionen bemerkenswert, wobei die *Kleinen Räte* ihre Mehrheit in diesen Kommissionen nicht abtreten.

4. *Wächter- und Polizei-Dienste*, welche den Kommissionen unterstellt waren: Wacht-Kommission. Vorbehältlich der Rechte des Rates befahl sie schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts – teilweise früher – der Bürger- und der Stadtwache ieS. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgten die Hoch- und die Gassenwächter dieser Unterstellung, wobei dieser Prozess für die einzelnen Dienste sachlich-zeitlich unterschiedlich verlief;

Patrouillen-Kammer. Sie befahl den Harschieren, ihren eigenen Polizeiorganen ab 1770/75 (früher als Patrouillenwächter bekannt, z. T. mit anderer Rechtsstellung als die Harschiere: siehe Dissertation des Autors). Der Stadt-Hauptmann nahm als Mitglied der Patrouillen-Kammer besonderen Einfluss auf die Stadt-Harschiere. Mittels der Harschiere führte die Patrouillen-Kammer zudem die erste Aufsicht über die Dorf- und Nebenwächter auf der Landschaft; ab 1787 auch über jene 6 Männer jeder Kirchgemeinde, die zur Verfolgung von Dieben und Einbrechern gewählt werden mussten. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren ihr zudem in der Stadt einzelne Grendelwäch-

ter unterstellt. Auch hier blieb der Rat für die Genehmigung dieser Wacht- und Patrouillendienste als Ganzes zuständig (Finanzen!).

5. Verachtete Wächterdienste und Dualismus auf Vollzugsstufe: Die der Wacht-Kommission unterstellte Stadtwache und die der Patrouillenkammer unterstellten Harschiere handelten auf *Stadtgebiet* unabhängig voneinander gegen das «Bättel-, Diebs- und Strolchenvolck». Dies führte nicht zu Streitigkeiten zwischen den beiden Kommissionen, aber zu Schwierigkeiten zwischen einzelnen Wächtern und Harschieren. War dies nicht selbstverständlich beim damals herrschenden Sportelnsystem? Die Einnahmen für die grossen Familien hingen mehrheitlich von der Zahl der erbrachten Dienstleistungen ab, wozu einzelne «Additamente» kamen (Kernen, Wein, Holz usw.);

Diesen Wächter- und Polizei-Diensten war zudem gemeinsam, dass ihre Dienste – mit Ausnahme der Unteroffiziers-Posten bei der Stadtwache – *nicht* von Stadtbürgern angenommen wurden: Es handelte sich um *verachtete* Dienste, geeignet für Hintersässen oder Einwohner der Landschaft. Die ehrenhafteren «Burgerlichen Dienste» kamen den Stadtbürgern zu (Ratsknechte, Läufer, Stadttrompeter usw.), wobei nicht einmal alle Burgerlichen Wächterdienste entsprechend zu besetzen waren. Einzelne Bürger übernahmen mehrere nebenamtliche Wächterdienste, um das Einkommen zu verbessern.

Unter den verachteten Wächterdiensten bestand wiederum eine *Hierarchie* des Ansehens, wobei die verachteten nicht mit den unehrenhaften Diensten zu verwechseln sind (Scharfrichter usw.). So war der Harschierberuf sozial gesehen tief eingestuft in der ständisch gegliederten Gesellschaft, lag aber im 18. Jahrhundert über jenem der Profosen (Bettelvögte der Almosenpflege), deren jüngster anstelle des jüngsten Stadtknechtes beim Foltern helfen musste. Stadtsoldaten – Hintersässen, Einwohner der Landschaft – meldeten sich für die Harschierstellen. Es ist deshalb anzunehmen, dass diese «Classe der Polizey-Bedienten» (Harschiere) innerhalb der verachteten Wächterdienste angesehener war, als jene der Stadtsoldaten oder gar jene der Profosen, was auch aus dem gedruckten Pflichtenheft der Harschiere hervorgeht (Splitter: 1778 überwachten verkleidete Harschiere am Pfäffikermarkt eine Diebesbande ...).

6. Stadt-Hauptmann und Stadt-Offiziere: In beiden Kommissionen spielten der Stadt-Hauptmann und die Stadt-Offiziere unabhängig von der zunehmenden Mitgliederzahl der Kommissionen eine bedeu-

tende Rolle. Insbesondere der *Stadt-Hauptmann* war das Verbindungs-
glied zwischen den verschiedenen Kommissionen, die sich mit unter-
stellten Militär- und Polizei-Organen befassten (ohne Ratsknechte
und gewerbepolizeiliche Organe). Er und die weiteren Mitglieder der
Wacht- und der Patrouillen-Kommission – soweit sie ebenfalls Mit-
glieder des Kriegsrates waren – konnten Fragen der äusseren und
inneren Sicherheit der Republik auf Vollzugsstufe koordinieren und
im Kommissionsrahmen vollziehen (im heutigen Sprachgebrauch, der
mit Vorsicht auf die Abläufe im 18. Jahrhundert zu übertragen ist);

Dabei ist selbstverständlich neben der Rolle des Kriegsrates die be-
deutendere Rolle des *Bürgermeisters* als Oberster des Stadtpanners und
des *Geheimen* und des *Kleinen* Rates zu betonen: Wacht- und Pa-
trouillen-Kommission waren stufentiefer als diese Staatsorgane. Die
Rolle des Stadt-Hauptmanns im Verhältnis zu den Quartier-Haupt-
leuten der Landschaft und damit verbundene Machtfragen sind zu
beachten: Der Stadt-Hauptmann war Quartier-Hauptmann des ersten
Militärquartiers, der Stadt Zürich;

Die Machtzunahme des Stadt-Hauptmanns geschah auf *militärischem*
Gebiet am Rand: Vermehrtes Unterstellen von Wächterdiensten in
der Stadt, wobei diese Machtzunahme teilweise mit der Wacht-, teil-
weise mit der Patrouillen-Kommission geteilt werden musste: Anstel-
lungsrecht beim Stadt-Hauptmann, Aufsichtsrecht bei der Kommis-
sion, Bewilligungsrecht für die «Stellen» beim Rat. Da alle Stadt-
Offiziere ihre Dienste nebenamtlich erbrachten, ist auch zu fragen, ob
dieser Machtzuwachs nicht eher Beschwerde war: «Ein Statt Haupt-
mann ... ist eine ziemlich hohe Ehr, hat aber viel Unruh und Be-
schwerdt dabey.»;

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts übernahm der Stadt-Hauptmann,
neben den militärischen Kompetenzen, zusätzlich eigentliche *polizei-
liche* Aufgaben (im heutigen Sprachgebrauch), nachdem ihm früher
schon polizeiliche Funktionen zustanden (Bussenbezug usw.): Siehe
«Instruktion für den Herrn Stadthauptmann, die Polizei der Stadt be-
treffend» (12. Februar 1795). Hier wehrten sich andere Zuständige um
ihre Rechte, wie zum Beispiel die Reformationskammer, welche die
erste richterliche Instanz für Schelten- und Schlaghändel war und blieb
(richterliche und polizeiliche Zuständigkeiten in heutigem Sprachge-
brauch unterscheiden).

7. *Mandat und Wirklichkeit*: Die auf Mandate und Ratsbeschlüsse ge-
stützten Zuständigkeiten der Wacht- und der Patrouillen-Kommis-

sion wurden dargelegt. *Mandatsauftrag* und *Rechtswirklichkeit* stimmten aber nicht immer überein: Andelfingen lag auch damals weit vom Rathaus in Zürich entfernt, was auch für die Distanz von manchem Dorfgebiet zum Sitz des Landvogtes zutraf. In den äusseren Vogteien waren die *Landvögte* zwar residenzpflichtig, doch den Ereignissen nahe waren die *Pfarrherren* und die *Dorfvorgesetzten*, für den Vollzug der Dorfwachen- und Bettelmandate auf der Landschaft vor allem die *Untervögte* (Amts-/Dorf-Untervögte): Lokalpolizeiträger, welche den örtlichen Vollzug dieser Mandate verwirklichen oder verschleppen konnten. Die Untervögte pflegten ein vielschichtiges Interessennetz – ernannt und vereidigt vom Kleinen Rat, verpflichtet der dörflichen ökonomischen Oberschicht, auch den Wählern (Wahlvorschlag) und den Ober- oder Landvögten.

Weder Funk, Telefon, Telex noch Motorrad verband den Untervogt mit der Landvogtei und den Landvogt mit dem Rathaus in Zürich. Der Reiter war das schnellste Verbindungsmitel, neben dem Leuchten der Hochwachten und den Glockenrufen in Alarmzeiten. Die Kraft des *Faktischen* sprach – vorbehältlich der Zuständigkeiten des Rates – auf der Landschaft (Aeussere Vogteien) zugunsten der Vögte. Auch deswegen verlief der zentralisierende Prozess zugunsten der Patrouillen-Kammer im Dorfwacht- und Bettelmandatswesen langsam und oft gegenläufig.

Auch griff der *Rat* nach eigenem Gutdünken ein: Kosten- und Personalfragen spielten eine Rolle; schon bestehende Verwaltungseinrichtungen überlebten zäh; Kriegs- oder Friedenszustand änderten die Entschlussrichtung; Epidemie-, Seuchen- und Teuerungs-Zeiten beeinflussten die Ratsaufträge; der Wille der regimentsfähigen Stadtbevölkerung blieb zu beachten; die unterschiedlichen Dringlichkeiten des Bettelproblems und damit verbundene Beschlüsse der Tagsatzung lagen vor. Auch begleitete natürlicherweise viel *Menschliches* die langsame Entwicklung der Patrouillen-Kammer von einem armenpolizeilichen Organ auf Stadtgebiet zu einer sicherheits- und kriminalpolizeilichen Behörde mit untergeordneten richterlichen Kompetenzen für gewisse Mandate auf Stadtgebiet und auf der Landschaft.

8. *Zentralisation aufgrund des Bedrohungsbildes?* Das vermehrte Zusammenfassen militärischer und polizeilicher Kompetenzen beim Stadt-Hauptmann (Stadtgebiet) und für das Dorfwacht- und Bettelmandatswesen zusätzlich bei der Patrouillen-Kommission (z. T. Stadt/Landschaft) könnte seinen Sinn auch in den Vorzügen einer ge-

straffteren Behördenorganisation auf den Gebieten der äusseren und inneren Sicherheit finden: Die Französische Revolution, der Stäfner Handel usw. fielen in diesen Zeitraum. Die Geschichte der Wacht- und der Patrouillen-Kommission erhielt möglicherweise aus der Sicht der Untertanen der Gemeinen Herrschaften – oder mit den Augen des «Bättlervolcks» beurteilt – ein anderes Gesicht. Zentralisation aufgrund des Bedrohungsbildes: Um diese *Annahme* zu beweisen, müssten vermehrt noch die Akten des Geheimen Rates beigezogen werden.

9. *Polizei-Begriff*: Siehe die beiden letzten Abschnitte im Text.

10. *Militär- oder Polizei-Kommissionen*? Im Bewusstsein der Zeitgenossen war die Wacht-Kommission eine *Militär-Kommission*, die vor allem in Friedenszeiten auch polizeiliche Aufgaben erfüllte. Die Patrouillen-Kammer war ursprünglich eine armenpolizeiliche Behörde (Nachfolgerin der Gassenbettel-Kommission), kann aber gegen das Ende des 18. Jahrhunderts als *Polizei-Kommission* mit sicherheits- und kriminalpolizeilichen sowie richterlichen Aufgaben bezeichnet werden. In der Rechtswirklichkeit handelten neben ihr auf der Landschaft teilweise die Lokalpolizeiträger für die entsprechenden Mandate und über ihr war der Rat mit seinen Nachgängern und mit weiteren Organen zuständig (Strafrecht usw.).

Die Patrouillen-Kammer wird hier bewusst *nicht Polizei-Kammer* genannt, weil in der Alten Republik Zürich ab 1779 ein «Tochtergericht» der Reformationskammer neu unter dieser Bezeichnung geschaffen wurde (Mandat «Verschiedene Policey-Anstalten betreffend», 18. Merz 1779: «... dass von nun an unser jeweilen bestellte Bauherr, und zwey Ihme aus dem Mittel der Reformation jährlich von Uns zuzuordnenden Grossen Raths-Glieder ...»). Dieses Dreier-Gremium handelte mandatsgemäss vor allem auf den Gebieten des Verwaltungs-, Verkehrs- und Feuerpolizei-Rechts. Diese *Polizei-Kammer* war örtlich vor allem auf Stadtgebiet zuständig und handelte teilweise richterlich, teilweise vollziehend (siehe Dissertation des Autors und Dissertation von Christoph Wehrli, Die Reformationskammer). Meyer von Knonau bezeichnet die Polizei-Kammer als «Haupt-Behörde» auf dem Gebiet des Polizeiwesens in der Alten Republik. Dies war sie meiner Ansicht nach nicht, ausser, sie werde in dieser Eigenschaft als Teil der Reformationskammer verstanden.

Auch die Patrouillen-Kammer war in diesem Sinn nicht eine «Haupt-Polizeibehörde» (Rolle des Rates): Sie war nicht ein polizeilich umfassend zuständiges Organ für das gesamte Gebiet der Alten Republik. Vom Wesen der neuen Aufgaben her führten aber Tendenzen in diese Richtung.

11. *Das Jahr 1798:* Am Ende der Alten Republik – in der Übergangsphase zur Helvetik – übernahm 1798 kurz die neu verordnete Polizei- und Militär-Kommission Aufgaben der bisherigen Patrouillen-Kommission, wobei noch nicht geklärt werden konnte, ob jene Kommission jemals tagte. Was in der Alten Republik ansatzweise vorbereitet wurde – Unterscheiden von «Militärischem» und von «Polizeilichem» sowie langsames Ausgliedern der «Wohlfahrtspflege» –, drängte sachlich weiter und wollte im angeführten Vorschlag umgekehrt institutionell als Polizei- und Militär-Kommission behördemässig zusammengefasst werden. Die Helvetik sah auf Stufe des Einheitsstaates aber eine andere Gliederung der Behördenorganisation vor: «Auswärtige Angelegenheiten / Kriegswesen / Justiz und Polizei / Finanzen / Innere Angelegenheiten / Wissenschaften». Die Frage des allfälligen Zusammenhangs oder bewussten Unterschiedes zwischen der Behördenorganisation der Alten Republik und jener der Helvetik konnte der Autor noch nicht untersuchen.

Inhaltsverzeichnis

Franz Züsli-Niscosi

Die Wacht- und die Patrouillen-Kommission
in der Alten Republik Zürich des 18. Jahrhunderts

I. *Die Wächter- und Polizei-Dienste in der Alten Republik Zürich im 18. Jahrhundert*

A. Auf Stadtgebiet (innerhalb der Festung / innerhalb der Kreuze)

- a. Die Bürgerwache
- b. Die Berufs-Wachen
 - 1. Stadtwache ieS. und Extrawachen
 - 2. Hochwächter
 - 3. Gassenwächter
 - 4. Patrouillenwächter/Harschiere
 - 5. Torwächter und Zöllner
- c. weitere Dienste

B. Auf der Zürcher Landschaft (z. T. ohne Winterthur / Stein a. Rhein und Untertanengebiete)

II. *Die Wacht-Kommission*

- A. Entwicklung der Wacht-Kommission
- B. Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - a. Führen der unterstellten Organe und Wahlrechte
 - b. Wachtstrafrecht und Disziplinarstrafrecht
 - c. Gutachter-, Vorschlags- und Weisungs-Tätigkeit
- C. Militär- oder Polizei-Kommission?
- D. Schlussfolgerungen

III. *Die Patrouillen-Kommission*

- A. «Bättler-, Diebs- und Strolchenvolck»
- B. Entwicklung der Patrouillen-Kommission
- C. Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - a. Führen der unterstellten Organe und Wahlrechte
 - b. Dorfwachen- und Bettel-Mandatsstrafrecht; der «Monatskehr»
 - c. Gutachter-, Vorschlags- und Weisungs-Tätigkeit
- D. Schlussfolgerungen

IV. Der Begriff der «pollicey»

- A. Allgemeines
- B. Der Begriff der «Policey» in der Alten Republik Zürich (18. Jahrhundert)
- C. Schlussfolgerungen

V. Zusammenfassung einiger Ergebnisse

- 1. Wohlfahrtspflege und Polizeiliches
- 2. Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der beiden Kommissionen
- 3. Personelle Entwicklung der beiden Kommissionen
- 4. Wächter- und Polizei-Dienste, welche den Kommissionen unterstellt waren
- 5. Verachtete Wächterdienste und Dualismus auf Vollzugsstufe
- 6. Stadt-Hauptmann und Stadt-Offiziere
- 7. Mandat und Wirklichkeit
- 8. Zentralisation aufgrund des Bedrohungsbildes?
- 9. Polizei-Begriff
- 10. Militär- oder Polizei-Kommissionen?
- 11. Das Jahr 1798